Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts erlässt aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20a und Art. 23 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 5 Abs. 4 der Entschädigungssatzung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 03.04.2012 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verwaltungsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstige Verwaltungsratstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung Entschädigungen.

§ 2 Entschädigungsvergütungen

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 900,- Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 480.- Euro.
- (3) Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von je 100,- Euro pauschal. Wird ein Erster Bürgermeister im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister vertreten, erhält dieser pro Sitzung eine Entschädigung von 60,- Euro.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden monatlich ausgezahlt. Die Vertreterentschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching, den 03.04.2012

Ammerseewerke gKV

Manfred Schmid

Vorstand

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237 Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt



Jahresabonnement 30,– Euro, zuzüglich Portokosten Kein Einzelverkauf

Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet:http://www.LRA-LL.de

12. April 2012

Inhalt:

Beschlüsse der 1. Kreistagssitzung vom 27.03.2012 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az 014 - WÖ

Beschlüsse der 1. Kreistagssitzung vom 27.03.2012

- Der KT stimmt der Niederlegung des Kreistagsmandates durch KR Ingo Lehmann zu und beschließt die Nachfolge von Herrn Gunnar Kahmke mit anschließender Vereidigung.
- Im Nachgang an die Vereidigung der neuen Kreisrätin beschließt der KT die Neuregelung der Besetzung von Ausschüssen/Verwaltungsrat Klinikum Landsberg am Lech wie folgt:

Die Besetzung folgender Kreisgremien wird ab sofort wie folgt geändert:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2012

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Übung der Bundeswehr

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

Kostenverzeichnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU als Anlage zur Kostensatzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Kreisausschuss:

bisher	Ingo Lehmann	Peter Wittmaack	Ruth Sobotta
neu	Peter Wittmaack	Ruth Sobotta	Gunnar Kahmke

Finanzausschuss:

bisher	Peter Wittmaack	Hannelore Baur	
neu	Ruth Sobotta	Hannelore Baur	
		T5 !! 0 ! !!	
bisher	Herbert Szubert Ruth Sobotta		

Umweltausschuss:

bisher	Ulla Kurz	Peter Wittmaack
neu	Ulla Kurz	Gunnar Kahmke

Hochbaukommission:

bisher	Herbert Szubert	Peter Wittmaack
neu	Herbert Szubert	Hannelore Baur

die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Ammerseewerken gKU für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 03.04.2012 Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid Vorstand

Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts erlässt aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20a und Art. 23 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 5 Abs. 4 der Entschädigungssatzung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 03.04.2012 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verwaltungsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstige Verwaltungsratstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung Entschädigungen.

§ 2 Entschädigungsvergütungen

- (1)Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 900,– Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 480,– Euro.
- (3) Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von je 100,– Euro pauschal. Wird ein Erster Bürgermeister im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister vertreten, erhält dieser pro Sitzung eine Entschädigung von 60,- Euro.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden monatlich ausgezahlt. Die Vertreterentschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Eching, den 03.04.2012 Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid, Vorstand

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ammerseewerke gKU

(Entwässerungssatzung - EWS -) vom 03.04.2012

Die Ammerseewerke gKU erlassen aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art.23 und Art.24 Abs.l Nr.1 und 2, Abs.2 und Abs. 3 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ammerseewerke gKU betreibn zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinden Dießen, Raisting, Utting, Schondorf, Greifenberg, Eching, Windach und Finning.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmen die Ammerseewerke gKU.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Ammerseewerke gKU gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Ge-samtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.